

RS Vwgh 1999/6/10 AW 99/09/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;
LDG 1984 §70 Abs1 Z4;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung - Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Berufungsbescheid wurde die mit dem erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis verhängte Disziplinarstrafe der Entlassung bestätigt. Die damit eingetretene formell rechtskräftige Beendigung des Disziplinarverfahrens kann durch Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr beseitigt werden (Hinweis B 14.9.1994, AW 94/09/0046, B 10.11.1994, AW 94/09/0069). Eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den VwGH hätte nicht eine Aufhebung der mit dem erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis verhängten Disziplinarstrafe der Entlassung zur Folge, sondern der angefochtene Berufungsbescheid wäre ex tunc als nicht erlassen anzusehen und es wäre das dann nicht rechtskräftig abgeschlossene Berufungsverfahren fortzusetzen. Selbst dann, wenn Beschwerden betreffend Fälle der Aberkennung subjektiv-öffentlicher Rechte als der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugänglich erachtet werden (Hinweis B 15.4.1999, AW 99/09/0010), könnte dennoch der zulässige Inhalt der Provisorialmaßnahme nicht in positiver Rechtsgestaltung oder Rechtseinräumung bestehen (Hinweis B 25.6.1979, 1352/79, VwSlg 9889 A/1979). Es wäre daher Sache des ASt gewesen, in seinem Antrag konkret solche ihm drohende Nachteile darzulegen, die durch andere als in Rechtsgestaltung oder Rechtseinräumung bestehenden Provisorialmaßnahmen abgewendet werden können und derart einem Aufschub iSd § 30 Abs 2 VwGG zugänglich sind.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung
Begründungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999090040.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at